

AUSBILDUNGSVEREINBARUNG

im Rahmen der Ausbildung zur/ zum

„Staatlich anerkannten Alltagsbetreuerin/ zum Staatlich anerkannten Alltagsbetreuer“

Zwischen

Einrichtung _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Tel _____

(im folgenden Träger der Ausbildung)

und

Frau/Herrn _____

geb. am _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Tel _____

(im folgenden Schüler)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Alltagsbetreuerin/zum Staatlich anerkannten Alltagsbetreuer“ vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die begleitende Unterstützung von Menschen mit Hilfebedarfen bei Alltagsverrichtungen und der Gestaltung des persönlichen Lebensumfeldes. Die Ausbildung befähigt dazu, in Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der Behindertenhilfe, in Wohngruppen und im häuslichen Bereich pflege- und betreuungsbedürftige Menschen aller Altersgruppen bei Alltagsverrichtungen unter Anleitung einer Fachkraft qualifiziert zu unterstützen und zu begleiten. Die Ausbildung trägt dazu bei, fachtheoretische Kenntnisse und Fertigkeiten mit Sozialkompetenzen zu verknüpfen und auf dieser Grundlage zu handeln.

Bildungsplan, Stundentafel

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen.

§ 2

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Grundlage für die Ausbildung an der zweijährigen Berufsfachschule für Sozialpflege in Teilzeit – Schwerpunkt Alltagsbetreuung - ist die gültige Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport des Landes Baden-Württemberg. Im Falle einer Neufassung gilt die aktuelle Verwaltungsvorschrift.

§ 3

Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am Tag der Übergabe des Prüfungszeugnisses.
- (2) Die praktische Ausbildung zum Alltagsbetreuer/zur Alltagsbetreuerin umfasst mindestens 1600 Stunden.
- (3) Die Schule wird an 2 Tagen in der Woche besucht, die praktische Ausbildung findet an 3 Tagen in der Woche statt.

Probezeit

Die Probezeit der Ausbildung beträgt sechs Monate.

§ 4

Stätte der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung wird in folgender Einrichtung durchgeführt:

Name der Einrichtung _____

PLZ Ort _____

§ 5

Pflichten der Praxisstelle

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- mit der Albert-Schweitzer-Schule Villingen-Schwenningen auf der Grundlage der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die zweijährigen Berufsfachschule für Sozialpflege in Teilzeit – Schwerpunkt Alltagsbetreuung - zusammenzuarbeiten,

- dafür zu sorgen, dass dem Schüler die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels in der vorgesehenen Ausbildungszeit erforderlich sind,
- geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der praktischen Ausbildung zu beauftragen und gegenüber der Schule zu benennen,
- den Schüler nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule jeweils zu Beginn der praktischen Ausbildung abgestimmt ist,
- den Schüler zum Besuch der Schule anzuhalten und freizustellen,
- dem Schüler nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen. Sie müssen dem Ausbildungsstand und den Kräften angemessen sein.
- zu einem festgelegten Termin der Schule eine Bescheinigung vorzulegen über die Ableistung der praktischen Ausbildung, sowie über die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung des Schülers.
- der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

§ 6

Pflichten des Schülers

Der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildung oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich der Praxisstätte und der Schule Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.
- versäumte Ausbildungszeit nachzuholen, wenn diese vier Wochen Gesamtdauer übersteigt.

§ 7

Ausbildungsvergütung und sonstige Leistungen

Eine Ausbildungsvergütung muss gemäß § 27 Abs. 4 LPfG i. V. mit § 17 AltPfG gezahlt werden.

Die Vergütung des Schülers beträgt _____ € im Monat.

Die Vergütung wird spätestens am _____ (Zahltag) für den laufenden Monat gezahlt.

Wird eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Träger zur Verfügung gestellt.

Dem Schüler wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch
- bis zur Dauer von sechs Wochen

- wenn er infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- wenn er aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten, die sich aus der Ausbildung ergeben zu erfüllen.

Unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung ist der Sozialversicherungspflicht nachzukommen.

§ 8

Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit während der praktischen Ausbildung beträgt min. 6,5 und max. 8 Stunden.

Eine über die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit von ____ Std. hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Der Ausgleich ist in Freizeit zu gewähren.

Die Schulzeit wird in die wöchentliche Arbeitszeit miteingerechnet.

§ 9

Dauer des Erholungsurlaubes

Der Schüler hat Anspruch auf Urlaub im Umfang von _____ Tagen pro Kalenderjahr. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 10

Kündigung

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Übergabe des Prüfungszeugnisses am Ende der Ausbildung.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 2. wenn der Schüler von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist,
- (4) Vom Schüler mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, wenn er die Ausbildung aufgeben oder er sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von § 10 Abs. 3, Ziffer 1 unter Angabe von Gründen, erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihm zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Die Albert-Schweitzer-Schule ist im Falle einer Kündigung sowohl vom Auszubildenden als auch von der Einrichtung sofort darüber zu informieren.

§ 11

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

§ 12

Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 13

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

Träger der praktischen Ausbildung:

Schüler:

Schule:

**Gesetzlicher Vertreter
des Schülers/ der Schülerin:**